Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BELGIEN (Königreich Belgien)

Stand: 11.11.2022

Apostille

Aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens ist die Anbringung der Apostille auf belgischen Urkunden nicht erforderlich.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Aktuelle (internationale) Geburtsurkunde

2) Eheunbedenklichkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) (Internationale) Heiratsurkunde

2) a) Scheidungen vor dem 01.03.2001:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk-/Rechtswirksamkeitsnachweis (ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde)

b) Scheidungen ab dem 01.03.2001:
Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 bzw. nach Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den belgischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.